

Beitragsordnung der FSV Gelsenkirchen e.V.

§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr

Volljährige Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 100,00 EUR.
Minderjährige Mitglieder bis 14 Jahre zahlen eine Aufnahmegebühr von 25,00 EUR.
Minderjährige Mitglieder ab 14 Jahre zahlen eine Aufnahmegebühr von 50,00 EUR.
Für zeitgleiche Anmeldung mehrerer in einem Haushalt lebende Familienmitglieder wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von 125,00 EUR berechnet.

§ 2 Höhe des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag für Mitglieder ab 21 Jahre beträgt 108 EUR bzw. 9,00 EUR p.m.
Der Jahresbeitrag für Mitglieder bis 14 Jahre beträgt 18 EUR bzw. 1,50 EUR p.m.
Der Jahresbeitrag für Mitglieder von 14 - 21 Jahren beträgt 48 EUR bzw. 4 EUR p.m.
Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die noch Schüler oder Studenten (jeweils Vollzeit!) sind sowie nicht älter als 27 Jahre sind, beträgt 60 EUR bzw. 5 EUR p.m.
Maßgeblich für die Einstufung ist der erste Januar des jeweiligen Jahres.
Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 3 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
Der Mitgliedsbeitrag wird zum Ende der ersten Februarwoche des jeweiligen Jahres fällig.
Die jeweiligen Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
Eine Teilrückzahlung während des laufenden Jahres ist ausgeschlossen, da Kündigungen ausschliesslich zum Jahresende möglich sind.
Neuzugänge zahlen anteilig den in § 2 genannten Beitrag pro angefangenen Monat der Mitgliedschaft.

§ 4 Strafen für säumige Beiträge

Mitglieder, welche vier Wochen mit der Zahlung im Rückstand sind, erhalten ein Flugverbot.
Dieses Flugverbot endet mit dem Eingang aller fälligen Beiträge.
Mitglieder, welche sechs Monate mit der Zahlung im Rückstand sind, scheiden aus der FSV Gelsenkirchen aus.

§ 5 Zahlungsweisen

Für neue Mitglieder gilt ausschließlich das Lastschriftinzugsverfahren.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie enthält keinen Versicherungsschutz im DAeC. Auf unserem eigenen Fluggelände besteht keine Fluggenehmigung. Die Beitragshöhe wird auf 60 EUR bzw. 5 EUR p.m. festgesetzt.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist auf der Jahreshauptversammlung 2014 beschlossen worden und zum 1. Jan.2015 gültig.

Gelsenkirchen, 01. Dez. 2014